



GEMEINDE SCHÖTZ

ABWASSER- REGLEMENT



Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeines	
	Art. 1 Geltungsbereich	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	4
	Art. 4 Kataster	4
	Art. 5 Grundlage	5
II.	Abwasserarten und Entwässerungssysteme	
	Art. 6 Abwasser	5
	Art. 7 Abwasseranlagen	6
	Art. 8 Entwässerungssysteme	7
	Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	7
	Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser	7
	Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen	8
III.	Oeffentliche und private Abwasseranlagen	
	Art. 12 Oeffentliche Abwasseranlagen	8
	Art. 13 Private Abwasseranlagen, Erstellung	9
	Art. 14 Rechtsnatur	10
	Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines privaten Kanalisationsanschlusses	10
	Art. 16 Uebernahme von privaten Abwasseranlagen	11
IV.	Grundstück- und Gebäudeentwässerung	
	Art. 17 Anschlusspflicht	11
	Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	11
	Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten	12
	Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	12
	Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	12
	Art. 22 Lagerung wassergefährdender Stoffe	14
	Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer	14
	Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	14
	Art. 25 Abwasser und Wasserversorgung	15
	Art. 26 Schwimmbäder	15
	Art. 27 Zier-, Natur- und Fischteiche	15
	Art. 28 Bauvorschriften	16

V.	Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsenwässerungen und behördliche Kontrollen	
	Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung	16
	Art. 30 Anschlussbewilligung	17
	Art. 31 Planänderungen	17
	Art. 32 Kontrollinstanz	17
	Art. 33 Baukontrolle und Abnahme	18
	Art. 34 Vereinfachtes Verfahren	18
	Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen	19
VI.	Betrieb und Unterhalt	
	Art. 36 Betriebskontrolle	19
	Art. 37 Zuständigkeit	19
	Art. 38 Reinigung, Wartung und Unterhalt	20
	Art. 39 Zugänglichkeit	20
	Art. 40 Haftung	21
VII.	Finanzierung	
	Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	21
	Art. 42 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	21
	Art. 43 Grundsätze	22
	Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen	22
	Art. 45 Anschlussgebühren	23
	Art. 46 Baubeiträge	27
	Art. 47 Betriebsgebühren	27
	Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht	28
VIII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	
	Art. 49 Rechtsmittel	29
	Art. 50 Strafbestimmungen	30
	Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	30
	Art. 52 Uebergangsbestimmungen	30
	Art. 53 Inkrafttreten	30
Anhang	Bauvorschriften	32

Die Gemeinde von Schötz

erlässt, gestützt auf § 7 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, nachstehendes Abwasser-Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Abwasser-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung, bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

- 1 Das Abwasser-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet obliegt dem Gemeinderat. Zur Begutachtung können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeamannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

Art. 4 Kataster

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten. Er lässt diesen Kataster laufend nachführen. Interessenten erhalten gegen eine Gebühr Auszüge.

- 2 Der Kataster liegt bei der Gemeindeverwaltung auf.

Art. 5 Grundlage

- 1 Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen sind das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) und der Kanalisationsrichtplan (KRP), bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 6 Abwasser

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglementes gilt das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser. Es wird unterschieden zwischen:
- a) **Verschmutztes Abwasser** ist häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann;
 - b) **Nicht verschmutztes Abwasser** ist Abwasser, das die Qualitätsziele für Oberflächengewässer der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen erfüllt.
- 2 Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.
- 3 Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sowie Kühlabwasser und ist in der Regel dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 7 Abwasseranlagen

- 1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen:
- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Regenabwasserleitungen zur, soweit notwendigen, Sammlung des unverschmutzten Abwassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Zuleitung zur Versickerungsanlage;
 - Mischabwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des verschmutzten Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage oder indirekte Ableitung in die Vorfluter;
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser; (keine Meliorationsanlagen);
 - Versickerungsanlagen zur Untergrundversickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen, usw.;
 - c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
 - d) Anlagen des Gemeindeverbandes ARA Oberes Wiggertal in Dagmersellen mit Zulaufkanälen, Kläranlage und Ableitung in den Vorfluter.
- 2 Eingedeckte Bachläufe und Drainageleitungen fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Bach- und Drainagewasser führen.

Art. 8 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
 - a) Beim Trennsystem wird das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser, soweit letzteres nicht versickert werden kann, in getrennten Leitungen abgeleitet.
 - b) Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht ständig fliessende, nicht verschmutzte Abwasser für das keine Versickerungsmöglichkeit besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. Wo keine Möglichkeit zur Versickerung besteht, muss ständig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser in einer separaten Leitung einem Oberflächengewässer zugeleitet werden.

Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder kann in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- 2 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser unterliegt dem Gemeinderat, wobei für Versickerungen Art. 10 zu beachten ist.

Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Beim Entscheid über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 2 Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung in den Gewässerschutzzonen A und B anzustreben.
- 3 Bei Versickerungen kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.

- 4 Für Anlagen mit Untergrundversickerung (Versickerungsschächte, Versickerungsgräben usw.) ist eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen

- 1 Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann es mit Bewilligung des Baudepartementes in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit und Erfordernis Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- 2 Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Vergrösserungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf der Bewilligung des Baudepartementes.

III. Oeffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 12 Oeffentliche Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde erstellt die Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht. Mehrere Gemeinden oder der Gemeindeverband ARA Oberes Wiggertal erstellen die Abwasseranlagen an denen ein regionales, öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Abwasseranlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund gebaut werden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Instanz, die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen und arbeitet die notwendigen Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung aus.

- 4 Wünnen Private die vorzeitige Erstellung eines Kanals, so kann dieses Begehren verweigert werden. Ausnahmen sind möglich, sofern die Privaten die Kosten übernehmen oder allenfalls vorfinanzieren. Die entsprechenden Einzelheiten werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 5 Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten, oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen.
- 6 Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren nach § EG ZGB einzuleiten.

Art. 13 Private Abwasseranlagen, Erstellung

- 1 Alle nicht unter Art. 12, Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private zu erstellen.
- 2 Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Ueberdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 In Gebieten, in denen das Generelle Kanalisationsprojekt, respektive der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem vorsieht, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser getrennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasser vorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.
- 4 Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in der Regel in deren Kontrollschächte oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen.

Art. 14 Rechtsnatur

- 1 Der Gemeinderat legt im Katasterplan die bestehenden, respektive im GEP die geplanten öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 16. Diese Pläne der öffentlichen Abwasseranlagen werden während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat einzureichen.
- 2 Die anderen Abwasseranlagen sind privater Natur.

Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines privaten Kanalisationsanschlusses

- 1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten wird dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet, sobald der betreffende Abschnitt durch die Gemeinde erstellt werden müsste. Der Rückerstattungsbeitrag richtet sich nach Art. 16;
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 16 Uebernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Uebernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Entschädigungskriterien sind der Wert der Anlage, im Zeitpunkt der Uebernahme, basierend auf:
 - den Erstellungskosten;
 - der Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index SBV
 - dem Alter der Anlagen;
 - dem Zustand der Abwasseranlage;
 - der gewässerschutzkonformen Ausführung;
 - Betrieb und Unterhalt zu Lasten Gemeinde.

IV. Grundstück- und Gebäudeentwässerung

Art. 17 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (Vorbehalten bleibt Art. 18).
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Er regelt über Auflagen und Bedingungen die Art und Weise der Beseitigung des Abwassers. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das kantonale Amt für Umweltschutz anzuhören.

Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen, und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EG ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Quartierstrasse, Gemeindestrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates, bzw. der zuständigen kantonalen Departemente einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zulasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können. Die Abwässer haben insbesondere der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

- 2 Es ist im besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten, ausgenommen die in der Abwasserreinleitungsverordnung angegebenen Konzentrationen:
- a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Spritzmittelbrühen und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;
 - d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Mineralölabscheideanlagen usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 °C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. Schwimmbäder, Abwasser aus Heizkesselreinigung);
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben;
 - l) Schlamm aus Bohrungen.
- 3 Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

- 1 Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:
 - a) der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe;
 - b) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV).

Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Wenn notwendig sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 3 Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Oberes Wiggertal nicht geeignet ist (Siehe auch Art. 17).

Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

- 1 Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen richtet sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 25 Schwimmbäder

- 1 Für das Erstellen und den Betrieb von Schwimmbädern und das Ableiten von Schwimmbadabwässern hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 2 Grundsätzlich sind alle anfallenden Abwässer, auch diejenigen aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibebecken, Bassinüberläufe und Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Ueberlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen, oder dem Vorfluter zuzuleiten.
- 2 Das Ueberlaufwasser (unverschmutztes Abwasser) darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.
- 3 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen Josiert dem Vorfluter oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 4 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung

- 1 An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 28 Bauvorschriften

- 1 Für die Ausführung von Abwasseranlagen, gelten die Bauvorschriften im Anhang.

V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen

Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, eventuell 1 : 1'000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
 - b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten;
 - c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen;
- 3 Diese Unterlagen sind gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.

- 4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 Anschlussbewilligung

- 1 Innerhalb des Baugebietes erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
Ausserhalb des Baugebietes erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung Oberes Wigertal.
- 2 Diese Bewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
- 3 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 32 Kontrollinstanz

- 1 Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt für ihre Arbeit ein Pflichtenheft.

Art. 33 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Uebereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Leitungen werden von der Baukontrollinstanz für das Eintragen in den Kanalisationskataster eingemessen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.
- 4 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.
- 5 Kanalfernsehaufnahmen können angeordnet werden.
- 6 Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung, Zustimmung etc. vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

- 1 Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Kontrollinstanz legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen verursachen.
- 2 Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 36 Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz und dem kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch im Betrieb zu kontrollieren. Dessen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen usw. verfügen, haben dem Gemeinderat auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.
- 4 Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass Anlagen, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, von den Eigentümern innerhalb der vorgegebenen Sanierungsfrist ersetzt oder angepasst werden.

Art. 37 Zuständigkeit

- 1 Für die öffentlichen Abwasseranlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Für die privaten Abwasseranlagen ist der Eigentümer zuständig.

- 3 Der Gemeinderat kann gegebenenfalls die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

Art. 38 Reinigung, Wartung und Unterhalt

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen vom Eigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu durchspülen, zu reinigen und zu unterhalten.
- 2 Der Gemeinderat lässt für die öffentlichen Anlagen einen Unterhaltsplan erstellen.
- 3 Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabseideanlagen nach Bedarf, respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.
- 4 Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Eigentümer gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.
- 5 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 39 Zugänglichkeit

- 1 Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 40 Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. Finanzierung

Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

- 1 Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer;
 - c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge;
 - b) Leistungen der Gemeinde.

Art. 42 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- 1 Private Abwasseranlagen sind durch den Grundeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- 2 Die Möglichkeit der allfälligen Inanspruchnahme von Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge für private Abwasseranlagen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Art. 43 Grundsätze

- 1 Die Abwasseranlagen sind nach kaufmännischen Grundsätzen und, soweit es ihr Zweck erlaubt, selbsttragend zu führen.
- 2 Die Gemeinde erhebt für die Ermöglichung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtlehern folgende Beiträge und Gebühren:
 - Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und behördliche Kontrollen;
 - einmalige Anschlussgebühren;
 - einmalige Baubeiträge;
 - jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.
- 3 Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die von erteilten Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglementes notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtleher oder den Bauherrn bzw. Gesuchsteller zu bezahlen.
- 4 Bei bestehenden Bauten übernimmt die Gemeinde folgende einmalige Aufwendungen der Abwasseranlagen:
 - Aufnahme des Ist-Zustandes;
 - Festlegen von Rahmenbedingungen für die Sanierung;
 - Durchführung der behördlichen Kontrollen während der Sanierung;
 - Erstellung des Katasterplanes.

An alle übrigen Aufwendungen insbesondere die Kanalfernsehaufnahmen und die Sanierung leistet die Gemeinde keine Beiträge. Diese Kosten gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtlehers.

Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen

- 1 Für die Prüfung der Anschlussgesuche wird der Aufwand im Zeittarif verrechnet.

- 2 Die Kosten für die Baukontrolle, die Schlusskontrolle und den Katasterplan werden pauschal verrechnet.

Art. 45 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge verbleibenden Bau- und Kapitalkosten der Abwasseranlagen inkl. Abnahmekontrolle und Katasternachführung.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Schmutzwasserwerte (SW) gemäss SN 592 000 und Ergänzungen gemäss nachstehender Tabelle erhoben.

Entwässerungsgegenstand		SW
	Autoabstellplatz in Garagen und Einstellhallen	0,1
Wb Wt Bi	Waschbecken Waschtisch Bidet Schulwandbrunnen Waschrinne bis 3 Entnahmestellen Wäschezentrifuge bis 10 kg	0,5
Bd Du Ur Ag Sp	Badewanne / Sitzwanne Duschwanne Waschrinne 4 bis 10 Entnahmestellen Urinoir-Anschluss-Stutzen 40 bis 45 mm Wandausgussbecken Spülbecken (Spültisch, Schüttstein) Doppelspülbecken Waschfontäne 6 bis 10 Entnahmestellen Waschtrog Haushalt-Geschirrspülmaschine	1,0
WM	Haushalt-Waschmaschine bis 6 kg Innen- und Aussenhähnen ohne Becken	1,0
BA	Bodenwasserablauf LW 57	1,0
	Geschirrspülmaschine (Gewerbe) Waschmaschine 7 bis 12 kg	1,5
BA	Bodenwasserablauf LW 69	1,5
	Aquarium mit ständiger Frischwasserzufuhr	2,0

Entwässerungsgegenstand		SW
WC	Klosettanlagen aller Art Wandausguss (Fäkalien und Putzwasser) Standausguss (Fäkalien und Putzwasser) Waschmaschine 13 bis 40 kg Steckbeckenapparat	2,5
BA	Bodenwasserablauf LW 80 bis 100 Grossbadewanne, Saunatauchbecken Schwimmbecken bis 10 m ³	2,5
	Schwimmbecken 10 bis 60 m ³	5,0
	Autowaschbox überdacht	5,0

- 3 Für die Einleitung von Reinabwasser wie ständig fliessendes Brunnenwasser, Kühlwasser und Ueberläufe von Wasserversorgungsanlagen in das Kanalisationsnetz wird ebenfalls eine Anschlussgebühr mittels fiktivem Schmutzabwasserwert SW erhoben.

Reinabwasserquellen	SW
Brunnen	2,5
Kühlwasser	5,0
Ueberläufe	5,0

- 4 Die Gebühr pro Schmutzabwasserwert beträgt Fr. 400.--. Bei Erstanschlüssen werden im Minimum 10 Schmutzabwasserwerte verrechnet.
- 5 Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere hohem Schmutzabwasseranfall oder hoher Verschmutzung kann der Gemeinderat die Schmutzabwasserwerte im Maximum um 50 % erhöhen. Für Entwässerungsgegenstände die nicht auf der Liste aufgeführt sind, ordnet der Gemeinderat einen Schmutzabwasserwert zu. Nicht angerechnet werden Entwässerungsgegenstände in Schutzräumen.
- 6 Für die Einleitung von Regenabwasser in das Kanalisationsnetz oder den Vorfluter wird ein zusätzlicher, einmaliger Betrag erhoben. Er ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche.
- a) Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Flächen (Dächer, Zufahrten, Privatstrassen, Wege, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze) zusammen.

- b) Durch Massnahmen zur Versickerung und/oder Retention von nicht verschmutztem Abwasser erfolgt eine Reduktion der gebührenpflichtigen Fläche.
- c) Bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Abfließen über die Schulter ins angrenzende Gelände kann die ganze, von dieser Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.
- d) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der, von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:
- vollständige Versickerung, kein Ueberlauf aus der Versickerungsanlage:
Abzug von 100 % der Fläche;
 - teilweise Versickerung, Anlage mit Ueberlauf:
Abzug von 50 % der Fläche.
- e) Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser (Retentionsanlagen) erlauben einen Abzug an der gebührenpflichtigen Fläche.

Die Wirksamkeit einer Retentionsanlage wird aufgrund einer Regenmenge von 20 mm gemessen. Der Grad der Wirksamkeit ist wie folgt definiert:

$$n = \frac{\text{max. Speichervolumen der Retentionsanlage in m}^3}{\text{entwässerte Fläche in m}^2 \cdot 0,02 \text{ m}}$$

In Abhängigkeit vom Grad der Retention können prozentuale Abzüge an der, durch die Retentionsanlage entwässerten Fläche gemacht werden:

- n von 0 bis 0,25:
Abzug von 10 % der Fläche;
- n von 0,25 bis 0,50:
Abzug von 20 % der Fläche;

- n von 0,51 bis 0,75:
Abzug von 30 % der Fläche;
 - n über 0,76:
Abzug von 40 % der Fläche.
- f) Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0,4 m aufweist.
- g) Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt horizontal gemessen:
- bis 1'000 m² entwässerte Fläche:
je 100 m² Fr. 1'000.--
 - ab 1'000 m² entwässerte Fläche:
je 100 m² Fr. 250.--
 - bei Erstanschlüssen wird ein Minimalbetrag von Fr. 3'000.-- verrechnet.
- 7 Die Gebührenansätze in Art. 45, Abs. 4 bis 6 g) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 136,4 (Stand Januar 1993). Bei einer Veränderung des Landesindex kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.
- 8 Keine Befreiung von der Zahlung von Anschlussgebühren wird durch die direkte Einleitung des Regen- und Reinabwassers in einen Vorfluter erwirkt. Die hierfür erhobenen Gebühren richten sich nach den Bemessungsansätzen in Art. 45, Abs. 6.
- 9 Bei baulichen Veränderungen und wesentlichen Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu ermittelten Anschlussgebühr;
 - b) Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die zusätzlichen Schmutzabwasserwerte und die erweiterten Flächen erhoben;

- c) Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet;
- d) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Ueberschuss zugunsten des Liegenschaftseigentümers aus der Verrechnung mit früher bezahlten Anschlussgebühren.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Wenn durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt die Gemeinde zusätzlich zu den Anschlussgebühren Baubeiträge von mindestens 20 % der Gesamtbaukosten der betreffenden Abwasseranlage.
- 2 Die Baubeiträge werden in der Regel nach der Perimeterverordnung berechnet.

Art. 47 Betriebsgebühren

- 1 Die Betriebsgebühren umfassen die Aufwendungen der Gemeinde für Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Rückstellungen für Erneuerungen der Abwasseranlagen.
- 2 Die Gemeinde erhebt die Betriebsgebühren von den Eigentümern bzw. Baurechtlehern der angeschlossenen Grundstücke jährlich.
- 3 Die Betriebsgebühren werden wie folgt berechnet:
 - a) Die Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat jährlich aufgrund der gemäss Absatz 1, anfallenden Kosten, entsprechend zum Wasserverbrauch, pro Kubikmeter festgelegt und den Beteiligten durch den Gemeinderat in Rechnung gestellt;

- b) Die Betriebsgebühr ist jährlich, erstmals ab dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation, zu entrichten;
- c) Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben;
- d) Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte;
- e) Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht kann vom Gemeinderat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell erhöht werden.

Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht

- 1 Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung müssen 80 % der aufgrund des Kostenvoranschlages errechneten Anschlussgebühren in Form einer Akontozahlung sichergestellt werden. Die endgültige Rechnungstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.
- 2 Weigert sich ein Grundstückseigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Der Gemeinderat kann die Anschlussbewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig machen.
- 4 Der Baubeitrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 5 Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungstellung fällig.

- 6 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung, bzw. vor Baubeginn fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 7 Zahlungspflichtig für die Beiträge ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung.
- 8 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht eingegangenen Beträge.
- 9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 49 Rechtsmittel

- 1 Gegen alle aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vergleiche § 33 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz).
- 3 Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erhebung von Baubeiträgen (Perimeter Art. 45) gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung).

Art. 50 Strafbestimmungen

- 1 Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen sind die Strafbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung anwendbar.

Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger der Anschlussaufforderung, den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 52 Uebergangsbestimmung

- 1 Das Datum der Erteilung der Baubewilligung ist für die Verrechnung der Gebühren und Beiträge nach altem oder neuem Reglement massgebend.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Art. 53 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 1994 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben, insbesondere das "Kanalisationsreglement für die Gemeinde Schötz vom 30. Juli 1965"

Schötz, 28. April 1994

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

K. Lehmann

Der Gemeindegemeinderat:

U. Amrein

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 28. April 1994

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am
15. November 1994, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3059

Bauvorschriften

1 Grundlagen

- 1 Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Abwasser-Reglementes der Gemeinde Schötz und die nachfolgenden Bauvorschriften.
- 2 Im weiteren sind insbesondere massgebend:
 - Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV);
 - SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
 - SIA-Norm V 190 "Kanalisationen";
 - Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz;
 - Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Gemeinde Schötz;
 - einschlägige Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

2 Verlegevorschriften für Leitungen

- 1 Abwasserleitungen sind gradlinig zu verlegen, mit Ausnahme von Sanierungsleitungen, wo besondere Richtlinien des VSA und des kantonalen Amtes für Umweltschutz gelten.
- 2 Für Grundstückanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende Minimalinnendurchmesser:
 - Einfamilienhaus: 150 mm;
 - mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: 200 mm.

- 3 Der Gemeinderat kann insbesondere bei Sanierungsleitungen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen, wenn dickwandiges Rohrmaterial verwendet wird, genügend Gefälle vorhanden ist und die Gefahr von mechanischen Verletzungen gering ist (Wiesland).
- 4 Allfällige notwendige private Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäude und dergleichen verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

- 1 In der Nähe von Wasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen überall höher als Schmutzwasserleitungen liegen.
- 2 Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und im Bereich von Grundwasserschutz-zonen und -schutz-arealen (Zone S) wird das Anordnen besonderer baulicher Massnahmen vorbehalten. Diese Massnahmen werden vom kantonalen Amt für Umweltschutz festgelegt.

4 Leitungsmaterial

- 1 Für die Abwasseranlagen dürfen nur die vom kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassenen Materialien verwendet werden bzw. diejenigen Materialien, für welche eine Zulassungsempfehlung des VSA vorliegt. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden.

5 Sickerleitungen

- 1 Zum Schutze des Gebäudes vor Vernässungen sollte in der Regel kein Dachwasser an Sickerleitungen angeschlossen werden.

6

Versickerungsanlagen

- 1 Sickeranlagen sind so zu gestalten und zu plazieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwasser in diese gelangen können und keine Fehlanschlüsse möglich sind. Sickeranlagen sind grundsätzlich ausserhalb von versiegelten Plätzen, Strassen und dergleichen, das heisst, in Grünflächen zu plazieren. Die Schachtabdeckungen sind zu verschliessen.

7

Kontrollschächte

- 1 Der Anschluss an die Haupt- oder Nebensammelkanäle hat in der Regel über einen Kontrollschacht zu erfolgen.
- 2 Wo dies nicht möglich ist, müssen Spezialformstücke mit Flanschen und, sofern notwendig, den entsprechenden Uebergangskupplungen verwendet werden.
- 3 Bei Blindanschlüssen an Sammelkanäle ist zwischen dem Anschluss und der Liegenschaftsentwässerung mindestens ein Kontrollschacht zu erstellen.
- 4 Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstutzen vorzunehmen.
- 5 In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:
 - Vereinigung von mehr als zwei Leitungen (innerhalb des Grundstückes);
 - gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechsel;
 - Kaliberänderungen ausserhalb des Gebäudes;
 - Sohlenabstürze;
 - jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
 - dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist;

- Trockenwetterrinnen sind wo immer möglich innerhalb des Schachtes anzuordnen, damit eine Reinigung der Anlage jederzeit gewährleistet bleibt.
- 6 Bei Schachttiefen von mehr als 1,50 m sind nicht-rostende Leitern fachgerecht zu montieren.
- 7 Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Guss/Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung ist unmittelbar auf den Konus zu plazieren. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebungen muss der Konus entsprechend gehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen ϕ 60 cm);
- 8 Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten;
- 9 Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind bei Schmutzwasserleitungen Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

8 Mineralöl- und Fettabscheideanlagen

- 1 Mineralölabscheideanlagen sind erforderlich, wenn das Abwasser:
 - mineralische Öle und Fette oder;
 - wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.
- 2 Für den Einbau von Mineralölabscheideanlagen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen wird auf die Richtlinien vom kantonalen Amt für Umweltschutz verwiesen.
- 3 Bei Küchen von Wirtschaften, Kantinen, Alterswohnheimen usw. sowie bei fleischverarbeitenden Betrieben oder bei Betrieben mit fetthaltigen Abwässern sind in der Regel Fettabscheideanlagen einzubauen. Hotels mit namhaftem Restaurationsbetrieb haben über eine Fettabscheideanlage zu verfügen.
- 4 Die Behälter müssen fugenlos erstellt und mit einem geeigneten Schutzanstrich versehen sein.

9 Entwässerung tiefliegender Räume

- 1 Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
- 2 Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Anschluss der Pumpanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

10 Hauskläranlagen

- 1 Die bestehenden Klärgruben sind gemäss Weisungen des Gemeinderates kurzzuschliessen.

11 Private Abwasserreinigungsanlagen

- 1 Private Abwasserreinigungsanlagen unterliegen den speziellen Auflagen des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

12 Ausnahmen

- 1 Ausnahmen von diesen Bauvorschriften können in begründeten Fällen bewilligt werden.

13 Änderungen der Bauvorschriften

- 1 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bestimmungen der Bauvorschriften den technischen Erkenntnissen anzupassen.

- 2 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu bereinigen, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons in Kraft gesetzt werden, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.
- 3 Die Aenderungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.